



1 Beschluss der Diözesanversammlung vom 2.12.2007

2 Konzept zur Geistlichen Verbandsleitung
3 der katholischen Jugendverbände im Erzbistum Köln

7 **I Einleitung**

8
9 Katholische Jugendverbände haben ein religiöses und politisches Profil. Insofern umfasst
10 auch die Leitung der katholischen Jugendverbände religiöse und politische Aufgaben. Um in
11 der Ausübung dieser Leitung stets die Verbundenheit zwischen dem einzelnen Jugendverband
12 und der Kirche als Ganzes zu bewahren, arbeiten Priester in den Verbandsleitungen mit. Sie
13 verfügen neben dem Mandat der jeweils wählenden Versammlung oder Konferenz zugleich
14 über einen Auftrag des Ortsbischofs.

15
16 Vor allem in Pfarrgemeinden und Ortsgruppen, zunehmend aber auch in Regionen oder Be-
17 zirken und bis hin zur Diözesanebene stehen immer weniger Priester zur Verfügung, die ge-
18 eignet und bereit sind, als Präses, Geistlicher Leiter oder Kurat ein Leitungsamt in einem ka-
19 tholischen Jugendverband zu übernehmen. Es hat sich daher in verschiedenen Verbänden und
20 auf unterschiedlicher Ebene bewährt, das Amt der geistlichen Verbandsleitung auch für Laien
21 zu öffnen, die hauptberuflich in der Seelsorge tätig sind, über die kirchliche Lehrerlaubnis
22 verfügen oder auf andere Weise theologisch ausgebildet sind. Dennoch sind viele dieser Äm-
23 ter vakant, was von den jungen Menschen in den Verbänden als schmerzlich empfunden wird.
24 Allerdings gibt es inzwischen – in anderen BDKJ-Diözesanverbänden wie auch bei der DPSG
25 im Erzbistum Köln – gute Erfahrungen mit der Praxis, interessierte Verbandsmitglieder in
26 eigenen, innerverbandlichen Ausbildungsgängen für die Wahrnehmung der geistlichen Ver-
27 bandsleitung zu qualifizieren.

28
29 Ziel dieses Konzeptes ist es, für die sich vielfältig differenzierenden Formen geistlicher Ver-
30 bandsleitung einen einheitlichen Rahmen im Erzbistum Köln zu schaffen und Mindeststan-
31 dards zu setzen, die je nach Verband und Ebene mit Leben gefüllt werden müssen.

32
33
34
35 **II Profile der Geistlichen Verbandsleitung¹**

36
37
38 **1. Das Wesen der Geistlichen Verbandsleitung**

39
40 Die deutschen Bischöfe haben im Ergebnis eines mehrjährigen Diskussionsprozesses auf
41 Bundesebene festgestellt: „Die Kirche ist die Gemeinschaft derer, die gerufen sind, Gottes
42 Liebe in dieser Welt widerzuspiegeln. Um diesen Auftrag zu erfüllen, braucht sie die geistli-
43 che Leitung, die vor allem ihre fundamentale Beziehung zu Jesus Christus zur Geltung bringt
44 und ihr entsprechend die vielfältigen Gaben der Einzelnen zur Einheit zusammenführt. Auch
45 die katholischen Jugendverbände als Teil der Kirche sind auf einen Dienst der geistlichen

¹ Verwendet wird hier der Begriff, wie ihn die DBK in ihrer jüngsten Verlautbarung zum Thema eingeführt hat:
[Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg) Geistliche Verbandsleitung in den katholischen Jugendver-
bänden (Die Deutschen Bischöfe, Nr. 87), Bonn 2007.]

1 Leitung angewiesen, die wir *geistliche Verbandsleitung* nennen.“² Der BDKJ begrüßt sehr,
2 dass hier die Notwendigkeit einer geistlichen Verbandsleitung nochmals in aller Deutlichkeit
3 ausgesagt wird.
4
5

6 **2. Allgemeines Leitungsprofil**

7

8 Politische und geistliche Leitung bilden im BDKJ und seinen Mitgliedsverbänden eine un-
9 trennbare Einheit. Deshalb haben alle Mitglieder eines Leitungs- oder Vorstandsteams Anteil
10 an der geistlichen Leitung des Verbandes³. So ist es uns vor allen Strukturfragen zunächst ein
11 Anliegen, das Bemühen um die spirituelle Kompetenz aller Jugendlichen und Erwachsenen zu
12 stärken, die auf den unterschiedlichen Ebenen ein Leitungs- oder Vorstandsamt wahrnehmen.⁴
13
14

15 **3. Hauptamtliche geistliche Leitung**

16

17 Es bleibt Aufgabe des Erzbistums Köln, je nach Ebene und Maßgabe der jeweils verbandli-
18 chen Satzung geeignete Priester, Diakone und Laien im pastoralen Dienst für die Aufgaben
19 der geistlichen Verbandsleitung zur Verfügung zu stellen. Insbesondere wollen der BDKJ und
20 seine Mitgliedsverbände weiterhin Orte sein, wo allgemeines und besonderes Priestertum ge-
21 schwisterlich zusammenwirken⁵. Jugendverband ist Gemeinde, und zum Gemeinde-Sein ge-
22 hört die Feier der Sakramente, also die Mitarbeit des Priesters. Nicht zuletzt wird der Jugend-
23 verband für viele Jugendliche immer mehr der Ort, an dem sie überhaupt noch unmittelbar
24 einen Priester in der konkreten Zusammenarbeit erleben können.
25

26 Deshalb soll der Erzbischof die Mitarbeit von Priestern in der katholischen Jugendverbands-
27 arbeit wertschätzen und aktiv fördern.
28
29

30 **4. Ehrenamtliche Geistliche Leitung**

31

32 Zugleich setzt jedoch „spirituelle Kompetenz [...] weder das geistliche Amt voraus, noch ist
33 sie notwendig mit theologischer Fachkompetenz verbunden. Selbstverständlich wird eine ge-
34 wisse Aneignung theologischer Kenntnisse vorausgesetzt, ebenso wie die politische Leitung
35 eines Jugendverbandes sich Kenntnisse im Bereich der Jugendpolitik aneignen muss.“⁶

36 Deshalb wollen wir die Möglichkeit eröffnen, dass getaufte und gefirmte Verbandsmitglieder
37 gleich welcher beruflichen Prägung durch eine innerverbandliche Ausbildung die Befähigung
38 zur Wahrnehmung des Amtes der geistlichen Verbandsleitung erhalten können. Diese wird
39 ehrenamtlich wahrgenommen. Wir bezeichnen sie nachfolgend als „neue Formen geistlicher
40 Verbandsleitung“.
41

42 Daneben halten wir es für sinnvoll und geboten, dass auch Priester, Diakone, Ordensleute,
43 Laien im Pastoralen Dienst oder Religionslehrerinnen und –lehrer jeweils dort ehrenamtlich
44 geistliche Verbandsleitung ausüben können, wo die Einsatzplanung des Erzbistums eine Frei-
45 stellung zum hauptamtlichen Engagement nicht zulässt. Sich hier für die Gewinnung geeigne-

² Bischöfe 87, 9

³ Vgl. Beschluss der BDKJ-DV zur geistlichen Leitung 1992

⁴ Vgl. Abschnitt III.1 dieses Konzepts

⁵ Allgemeines Priestertum bezeichnet die Kompetenz, die Allen zukommt, die Taufe und Firmung empfangen haben, während das besondere Priestertum die Kompetenzen des geweihten Priesters meint. Beide sind aufeinander bezogen bzw. angewiesen (Vgl. Lumen Gentium, 10).

⁶ DV-Beschluss 1992

1 ter Personen einzusetzen, zählt ebenso zu den Aufgaben des Erzbistums bzw. des Generalvi-
2 kariats wie die Sorge um eine hauptamtliche geistliche Verbandsleitung.

5. Geistliche Leitung auf der Diözesanebene

7 Jedem Mitgliedsverband des BDKJ im Erzbistum Köln steht auf Diözesanebene eine geistli-
8 che Verbandsleitung zu. Sie soll sowohl Priestern als auch Diakonen, Ordensleuten und Laien
9 im Pastoralen Dienst offen stehen.⁷ Nach erfolgter Wahl sollen die Personen vom Erzbischof
10 mit der geistlichen Verbandsleitung beauftragt werden und über den geltenden Stellenplan
11 hinaus eine zumindest geringfügige Freistellung erhalten.

6. Geistliche Leitung auf regionaler und örtlicher Ebene

16 Auf regionaler und örtlicher Ebene der Mitgliedsverbände sollen sowohl die bisherigen als
17 auch die neuen, unter 4) beschriebenen Formen geistlicher Verbandsleitung möglich sein.
18 Hierunter fällt auch das Amt des/der Diözesanstufenkuraten/ -kuratinnen der DPSG. Wer als
19 geistliche Verbandsleitung weder im Pastoralen Dienst steht, noch über die kirchliche Lehr-
20 laubnis verfügt, soll abweichend von einigen bisherigen Praktiken künftig die Beauftragung
21 im Namen des Erzbischofs durch die jeweilige Geistliche Leitung des Diözesanverbandes
22 erhalten⁸; im Falle einer Vakanz durch den BDKJ-Diözesanpräses.

7. Geistliche Leitung des Dachverbandes

27 Wegen seiner herausgehobenen kirchenpolitischen Position als Partner des Diözesanjugend-
28 seelsorgers soll das Amt des BDKJ-Diözesanpräses weiterhin einem Priester vorbehalten
29 bleiben. Das schließt die fünfzigprozentige Freistellung mit ein⁹.

31 Die Personalunion des BDKJ-Stadt-, Kreis- oder Regionalpräses mit dem Stadt- oder Kreisju-
32 gendseelsorger ist zu erhalten, denn sie hat sich über Jahrzehnte bewährt und drückt die be-
33 sondere Verbundenheit der katholischen Jugendverbandsarbeit mit dem Gesamt der Jugend-
34 seelsorge aus. Wo allerdings die geographischen Zuständigkeitsbereiche des Jugendseelsor-
35 gers mehrere BDKJ-Regionen umfassen, oder wo BDKJ-Gliederungen unterhalb der Regio-
36 nalebene existieren oder neu entstehen, soll neben dem klassischen Präsesamt auch die Mög-
37 lichkeit der neuen Form geistlicher Leitung sowie die Möglichkeit zur Wahl von Diakonen
38 und Laien im Pastoralen Dienst eröffnet werden. In diesem Falle erfolgt die Beauftragung im
39 Namen des Erzbischofs durch den BDKJ-Diözesanpräses. Die Diözesanordnung des BDKJ ist
40 hierfür entsprechend anzupassen.

⁷ vgl. Abschnitt IV.

⁸ Im Falle der DPSG erfolgt bislang die Beauftragung der Bezirkskuraten/ -kuratinnen durch den Erzbischof nach Anhörung durch den Diözesanjugendseelsorger. Es ist jedoch erstens nicht einzusehen, weshalb nicht die ebenfalls vom Erzbischof beauftragte geistliche Verbandsleitung in der Lage sein könnte, die Beauftragung vorzubereiten und dann auch im Namen des Erzbischofs auszusprechen, zweitens sollte der personelle Aufwand im Falle einer Ausweitung der „neuen geistlichen Verbandsleitung“ auf mehrere Schultern verteilt werden. Die Beauftragung durch die „eigene“ geistliche Leitung des jeweiligen Diözesanverbandes soll außerdem die verbandliche Identität zu stärken helfen.

⁹ Vgl. Resolution der BDKJ-Diözesanversammlung 2000 zum Personalplan 2010

III Qualifizierung der „neuen Formen geistlicher Verbandsleitung“

1. Grundkurs geistliche Verbandsleitung

Diese Qualifizierung richtet sich an alle interessierten Verbandsmitglieder, insbesondere an aktive bzw. künftige Leitungen und Vorstände in den katholischen Jugendverbänden im Erzbistum Köln.

Ziele dieser Qualifikation sind, dass die TeilnehmerInnen

- den eigenen Glaubensweg sowie die eigene Praxis der verbandlichen Arbeit, insbesondere innerhalb der Leitung/ des Vorstandes theologisch reflektieren können.
- in der Lage sind, ihren Glauben jugendgerecht auszudrücken und situationsgerecht Gebete zu formulieren,
- mit der spezifischen Spiritualität ihres Mitgliedsverbands (Patron/in, Grundsatzprogramm etc.) vertraut sind ,
- ein Grundverständnis der Liturgie, v.a. vom Aufbau und Ablauf der Messe haben, eigenständig Wortgottesdienste, geistliche Impulse, Gebetsfeiern etc. leiten können (und dazu auch über einen Grundschatz an geistlichem Liedgut verfügen),
- Grundzüge der Kirchengeschichte kennen,
- sich selbständig in den Texten des Alten und des Neuen Testaments zurecht finden, Grundkenntnisse der Auslegungsformen haben und Hilfsmittel der Exegese kennen sowie über Methoden der praktischen Bibelarbeit verfügen,
- das Glaubensbekenntnis verstehen, Themen und Methodik der Moraltheologie und der Christlichen Soziallehre kennen und ein Verständnis von Sakramententheologie haben.

2. Aufbaukurs geistliche Leitung

Diese Qualifizierung richtet sich an alle, die als gewählte und beauftragte Mandatsträger/in geistliche Leitung wahrnehmen wollen.

Ziele dieser Qualifikation sind, dass die TeilnehmerInnen

- die eigene Rolle als geistliche Leitung im Spannungsfeld zwischen kirchlichem Auftrag und verbandlicher Autonomie reflektieren können und sich darin sicher fühlen,
- sich mit dem Synodenbeschluss zur kirchlichen Jugendarbeit und dem Pastoralen Rahmenkonzept für die Jugendarbeit im Erzbistum Köln ebenso auseinandergesetzt haben wie mit aktuellen Studien im Kontext von Jugend und Kirche/ Religion,
- Elemente des „geistlichen Gesprächs“, der geistlichen Begleitung erfahren und erprobt haben, um Ansprechpartner/in für Verbandsmitglieder sein zu können,
- sich mit der kirchenrechtlichen Stellung der Jugendverbände auskennen,
- sich in verschiedenen klassischen und jüngeren liturgischen Formen wie Vesper, Komplet oder politischem Nachtgebet auskennen,
- fundamentaltheologische und dogmatische Aspekte des Grundkurses vertieft haben, z.B. in den Bereichen Christologie und Ekklesiologie.

Die Diözesanleitungen der Mitgliedsverbände werden angehalten, einen guten Kontakt zu den TeilnehmerInnen am Aufbaukurs aus ihren eigenen Verbänden zu halten.

1 Den TeilnehmerInnen wird empfohlen, für sich eine geistliche Begleitung zu wählen. Hierbei
2 stehen die Diözesanleitungen unterstützend zur Seite.

3
4 Die Mitgliedsverbände tragen dafür Sorge, dass bestehende oder zu entwickelnde Qualifizie-
5 rungskonzepte mit den Zielen dieser Ausbildungsmodulen (mindestens) vergleichbar sind.
6 Der BDJK-Diözesanverband anerkennt unter dieser Voraussetzung alle Ausbildungen der
7 Mitgliedsverbände auch im Sinne von Kapitel II, Punkt 7 dieses Konzeptes an. Eine wechselseitige
8 Anerkennung jeweiliger Ausbildungsgänge der Mitgliedsverbände untereinander liegt
9 in deren Entscheidung.

12 **3. Voraussetzung und Verfahren bei der „neuen Form geistlicher Verbandsleitung“**

14 Zugelassen zur Wahl im Sinne der „neuen Form geistlicher Verbandsleitung“ sind Frauen und
15 Männer, die

- 16 • getauft und gefirmt und volles Mitglied der katholischen Kirche¹⁰ sind,
- 17 • Mitglied des entsprechenden Mitgliedsverbands sind,
- 18 • spirituelle Erfahrung (Teilnahme an Exerzitien, Taizé, Jacobsweg o.ä.) haben und
- 19 • den Grund- und Aufbaukurs im Sinne von Kapitel III dieses Konzeptes absolviert ha-
20 ben.

22 **4. Konzeption und Durchführung**

24 Der BDJK-Diözesanverband übernimmt subsidiär die Trägerschaft der Ausbildung für die
25 teilnehmenden Verbände. Es wird unter Einbezug der personellen Ressourcen der BDJK-
26 Diözesanstelle aus den teilnehmenden Verbänden ein Schulungsteam gebildet, das anhand der
27 oben skizzierten Inhalte die konkreten Kurskonzepte entwickelt und umsetzt. Dabei ist zu
28 beachten, dass ausreichend verbandsspezifische Module angeboten werden.

31 **IV Umsetzung**

34 Der BDJK-Diözesanvorstand wird beauftragt, über dieses Konzept Einvernehmen mit dem
35 Erzbischof herzustellen mit dem Ziel, dass dieser eine entsprechende Regelung in Kraft setzt.
36 Dieses Einvernehmen bedarf seitens des BDJK der Zustimmung des Diözesanausschusses.

38 Die in diesem Konzept beschriebenen Regelungen verstehen sich als nicht zu unterschreitende
39 Mindeststandards. In wieweit die Mitgliedsverbände davon Gebrauch machen und ihre
40 Satzung entsprechend anpassen, liegt in der Verbandshoheit.

¹⁰ d.h.: zu den Sakramenten zugelassen